

2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ottendorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVBl. 2003 S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.03.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Änderung

Es wird in § 2a -Sitzungen in Fällen höherer Gewalt- Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

Für Wahlen in einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 gilt die Regelung des § 40 Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, dass, sofern jemand der Wahl durch Handzeichen widerspricht (§ 40 Abs. 2 GO), eine geheime briefliche Abstimmung stattfindet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 2 Inkrafttreten

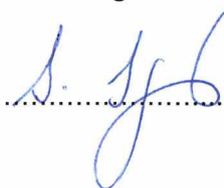
Diese 2. Nachtragssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 17.05.2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ottendorf, 24.05.2022

Gemeinde Ottendorf
Die Bürgermeisterin



Siegel